

S a t z u n g

über den Integrationsbeirat der Stadt Weiden
i.d.OPf. (Integrationsbeiratssatzung – IntBS)
vom
22.08.2018

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO - (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

S a t z u n g

§ 1

Einrichtung eines Integrationsbeirates

Die Stadt Weiden i.d.OPf. bildet im Interesse der in der Stadt lebenden Bürger/innen mit und ohne Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens einen Integrationsbeirat. Unter Bürger/innen mit Migrationshintergrund sind zu verstehen: Ausländer/innen (nach § 2 Abs. 1 AufenthG bzw. §116 GG), Spätaussiedler/innen (nach § 4 und § 7 Abs. 2 BVFG) und Bürger/innen, die nach dem 31.12.2000 einbürgert wurden.

§ 2

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der örtlichen Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf., der Öffentlichkeit und soweit erforderlich auch überörtlich zu vertreten. Er wendet sich gegen Radikalismus und Fanatismus sowie gegen Diskriminierung von Minderheiten und fördert integrative Projekte und Veranstaltungen und damit auch den Dialog zwischen den Kulturen in Weiden.
Der Integrationsbeirat arbeitet gemeinsam und aktiv mit anderen Integrationsnetzwerken und dem/der kommunalen Integrationsbeauftragten an der Gestaltung des Zusammenlebens in der Stadt Weiden i.d.OPf.
- (2) Der Integrationsbeirat berät den Stadtrat in allen Fragen, die die Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Weiden i.d.OPf. allgemein betreffen, und die in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Weiden i.d.OPf. fallen. Er kann in allen die Bevölkerung mit Migrationshintergrund betreffenden Angelegenheiten Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen.
- (3) Er hat Anspruch darauf, dass der Stadtrat, der zuständige beschließende oder beratende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle die Empfehlungen oder Anträge des Integrationsbeirates innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandelt. Er hat weiterhin Anspruch darauf, dass die Dienststellen der Stadtverwaltung den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: 3 Stadtratsmitglieder, dem/der Integrationsbeauftragten sowie 10 Migrantinnen und Migranten.
- (2) Bei der Berufung der Migrantinnen und Migranten wird auf einen hinreichenden Proporz aus den verschiedenen Herkunftsländern und Migrantengruppen geachtet.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Mitgliedern kann der Integrationsbeirat noch bis zu 3 beratende Mitglieder berufen. Dies können z. B. Personen sein, die auf Grund ihres Berufes oder anderweitigem gesellschaftlichen Engagement ihren Schwerpunkt in Migrationsarbeit haben. Deren Wohnsitz muss nicht im Stadtgebiet Weiden liegen, deren „Arbeitsumfeld“ aber sehr wohl. Sie gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.

§ 4 Berufung und Amtszeit

- (1) Der Stadtrat beruft die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates. Berufen werden können Personen, welche die Voraussetzungen nach Art. 1, Abs. 1, Nr. 2 bis 4 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes erfüllen. Des Weiteren finden folgende Kriterien Berücksichtigung: Migrationshintergrund, Alter, Geschlecht, Erfahrungen im Integrationsbereich, bürgerschaftliches Engagement, Netzwerkarbeit. Aus der Bevölkerung können hierzu Vorschläge gemacht werden. Eine Nachbesetzung ist möglich. Sitze, die nicht besetzt werden können, bleiben vakant, bis eine entsprechende Person benannt werden kann.
- (2) Die Amtszeit des Integrationsbeirates beginnt erstmals am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung und endet mit der Wahlperiode des Stadtrats. Die folgenden Amtszeiten beginnen und enden jeweils mit der Wahlperiode des Stadtrats.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates sind öffentlich.
- (2) Der Integrationsbeirat wählt seine/n Vorsitzende/n in geheimer Wahl aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 1. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es finden die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung Anwendung.
- (3) Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Integrationsbeirat entscheidet durch Beschluss in offener Abstimmung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Integrationsbeauftragten. Sie gewährleistet mit dem Vorsitzenden des Beirates einen ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte. Sie verwaltet außerdem die Haushaltsmittel.

§ 6 Rechtsstellung

Die berufenen Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Der Integrationsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Jede Arbeitsgruppe bestimmt ihre Sprecherin/ihren Sprecher. Es können auch Personen in einer Arbeitsgruppe mitarbeiten, die nicht Mitglied im Integrationsbeirat sind.

§ 8

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Weiden i.d.OPf. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2012 (ABl. Nr. 8 vom 02.05.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.05.2017 (ABl. Nr. 11 vom 01.06.2017), außer Kraft.

Bekanntmachungen:

Abl.Nr. 8 vom 02.05.2012
Abl.Nr. 17 vom 16.08.2013
Abl.Nr. 11 vom 01.06.2017
ABl.Nr. 18 vom 03.09.2018
ABl.Nr. 21 vom 15.10.2020
ABl.Nr. 2 vom 01.02.2023